

3 31. Mai 1978 16

NACH CREDITATION BITTE
ZURÜCK AN: V. 370V e r t r a u l i c h

a.551.31.-PE/be

Herrn Botschafter
Dr. Richard Pestalozzi
c/o IKRK 17 avenue de la Paix
1211 G e n f 1

Bern, den 30. Mai 1978

Betrifft: Chiffretelegramme
für das IKRK

Herr Botschafter,

Die Schweizerische Botschaft in Addis Abeba hat uns mit beiliegendem Schreiben davon Kenntnis gegeben, wie bei der dortigen IKRK-Delegation die durch unsere Dienste chiffrierten und übermittelten Telegramme verwahrt werden. Die Art und Weise dieses Vorgehens steht im Widerspruch zu den Bestimmungen (siehe Beilage) über den Chiffreverkehr, die am 28.11.1967 zwischen dem EPD und dem Komitee vereinbart wurden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die zuständige IKRK-Dienststelle auf das für unsere Chiffresicherheit unzulässige Vorgehen aufmerksam machen würden.

Mit Rücksicht auf die besondere Lage des IKRK-Büros in Addis Abeba, haben wir vorläufig verfügt, dass unsere dortige Mission ein- und ausgehende IKRK-Chiffretelegramme in einem Ordner verwahrt, der den IKRK-Vertretern zur Einsichtnahme auf der Botschaft zur Verfügung steht.

Bei einem weiteren Verstoss gegen Vorstehendes müsste der ganze IKRK-Chiffreverkehr mit Addis Abeba sofort eingestellt werden.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen im voraus bestens und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Verwaltungsdirektion
i.A.

(Meier)

Beilagen:

- Brief Addis Abeba 10.4.78
- Vorschriften "Télégrammes chiffrés" vom 28.11.67

